

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV)

vom 13. Mai 2015

(BGBl. Teil I Nr. 18, S. 692 vom 18. Mai 2015)

Allgemeines

Am 18. Mai 2015 wurde die Druckgeräteverordnung im BGBl bekannt gegeben Sie dient der Umsetzung der Druckgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt.

Die Druckgeräteverordnung ist auf alle neuen Druckgeräte (Behälter, Leitungen, Ausrüstungen wie z. B. Ventile, Flansche, Baugruppen) anzuwenden, die mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar erstmals auf dem Markt in Verkehr gebracht werden.

Anzuwenden ist die VO ab dem 19. Juli 2016, § 12 der VO aber bereits seit dem 1. Juni 2015.

Wesentliche Änderungen

Die neue Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU ist nunmehr an den Beschluss 768/2008/EG angepasst. Dieser Beschluss bestimmt die Regeln der Marktüberwachung sowie die Aufgaben der Wirtschaftsakteure und Prüfstellen. Diese Vorgaben sind in der neuen Druckgeräteverordnung in nationales Recht überführt und sind ab dem 19. Juli 2016 anzuwenden.

Nur § 12 der Verordnung ist bereits seit dem 1. Juni 2015 anzuwenden. Damit wird die Angleichung an die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretende CLP-Verordnung umgesetzt. Die CLP-Verordnung regelt unter Anderem die Einstufung gefährlicher Stoffe. Diese Einstufung eines Fluids in „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ ist neben dem Druck und Volumen bzw. Nenndurchmessers entscheidend für die Kategorisierung eines Druckgerätes und hat damit Auswirkungen auf das Konformitätsbewertungsverfahren.

Betriebssicherheitsverordnung

Die Neufassung der BetrSichV ist ebenfalls am 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Abschnitt 4 des Anhangs 2 dieser VO regelt die Prüfvorschriften für Druckanlagen. Während die 14. ProdSV die Beschaffenheitsanforderungen einzelner Druckgeräte festlegt, werden in der BetrSichV Anforderungen an die Verwendung (und damit auch Prüfung) von Druckanlagen beschrieben. Da Druckgeräte im Allgemeinen nicht für sich allein verwendet werden, sondern immer im Zusammenbau mit weiteren Druckgeräten (Behälter + Ventil + Flanschverbindungen..) spricht man hier von Druckanlagen. Auch in der novellierten BetrSichV ist die neue CLP-Verordnung eingeflossen, da Festlegungen der Prüfkriterien abhängig von der Einstufung des Fluids nach der CLP-Verordnung sind. Zur Ermittlung der Prüfkriterien sind nunmehr die Inhalte der Diagramme der Druckgeräterichtlinie in Tabellenform direkt im Anhang 2 der BetrSichV eingearbeitet, was die Lesbarkeit der BetrSichV wesentlich verbessert hat.

Stand: 06/2015